

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die Errichtung einer Stiftung

Heute, den 7. April 1994 erscheinen vor mir, dem öffentlichen Notar des Kantons Solothurn, Dr. iur. Adolf C. Kellerhals, in seinem Büro in Olten die sich mit Schweizer Identitätspapieren ausweisenden Stifter:

- **Herr Christoph Schwager**, 1957, Gemeindeleiter, von Bischofszell, in Härkingen
- **Herr Heinz Büttiker**, 1959, Verwalter, von Neuendorf, in Oberbuchsitzen
- **Herr Felix Weder**, 1956, Pfarreileiter, von Au/SG, in Niederbuchsitzen

und geben folgende Willenserklärung mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung ab:

Wir errichten heute folgende kirchliche Stiftung:

STATUTEN

Name und Sitz

ab 30.11.2005

Art. 1 „Kirchensolidaritätsstiftung Peru“

Unter dem Namen "**Priestersolidaritätsstiftung Peru**" besteht mit Sitz in Niederbuchsiten eine selbständige kirchliche Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Zweck

Art. 2

Zweck der Stiftung ist es, Priester und Seelsorger in Peru bei ihren seelsorge-
rischen Aufgaben zu unterstützen, die in der Linie der Option für die Armen
arbeiten.

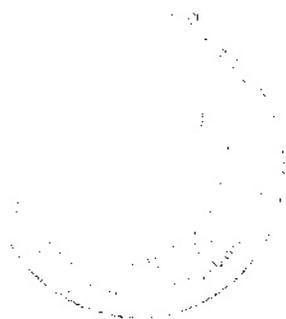
Die Stiftung kann Zuwendungen von Personen und Institutionen aus der
Schweiz und aus dem Ausland annehmen.

Vermögen

Art. 3

Die Stifter widmen der Stiftung ein Vermögen bestehend aus:

- a) einer Obligation zu Fr. 10'000.00 7,25% City of Montreal 1990-
26.2.2000 (Val.Nr. 668.115);
- b) 10 Anteilen CS Money Market Fund zu US \$ 1'726.28 (Val.Nr.
593.510);
- c) Sparkonto 5,217/05 bei der Raiffeisenbank Niederbuchsiten mit einem
Saldo per 7. April 1994 von Fr. 26'253.40



Es ist anzustreben, das Stiftungsvermögen durch regelmässige Beiträge und Zuwendungen ständig zu äufnen.

Leistungen

Art. 4

Der Stiftungsrat entscheidet über die Leistungsempfänger, über die Höhe der finanziellen Leistungen und über die Art der Zuwendungen entweder in Form einer einmaligen Kapitalabfindung oder von periodischen Geldbeträgen nach pflichtgemäsem Ermessen. Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Juli, erstmals auf den 31. Juli 1994 abzuschliessen.

Organe

Art. 5

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

Stiftungsrat

Art. 6

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Zur Zeit der Gründung gehören ihm an:

- Christoph Schwager, 1957, Gemeindeleiter, von Bischofszell, in Härkingen
- Heinz Büttiker, 1959, Verwalter, von Neuendorf, in Oberbuchsiten
- Felix Weder, 1956, Pfarreileiter, von Au/SG, in Niederbuchsiten

Der Stiftungsrat hat das Recht, zwei weitere Mitglieder zu ernennen.

Art. 7

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre, beginnend mit der Errichtung der Stiftung.

Je vor Ablauf seiner Amtsdauer beschliesst der Stiftungsrat über seine Zusammensetzung für die nächste Amtsdauer; er ist in dieser Wahl frei.

Der Stiftungsrat trifft die nötigen Ergänzungswahlen, wenn während seiner Amtsdauer ein Sitz im Stiftungsrat frei wird. Diese Wahlen und die Wahlen nach Art. 6 Abs. 2 erfolgen für den Rest einer Amtsdauer.

Art. 8

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst durch die Wahl eines Präsidenten, eines Aktuars und eines Kassiers; die beiden Letztgenannten müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen, und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat kann über seine Geschäftsführung ein Reglement erlassen.

Dem Stiftungsrat stehen alle Aufgaben zu, die keinem anderen Organ übertragen sind, so insbesondere:

- *die Verwaltung der Stiftung, die Führung der Kasse und der Bücher*
- *die Anlage der Gelder*
- *die allgemeine Aufsicht über die Stiftung*
- *die Ordnung der Zeichnungsberechtigung*
- *die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel*
- *die Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Voranschla-*
ges
- *die Vertretung der Stiftung nach aussen*

Revisionsstelle

Art. 9

Der Stiftungsrat wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren einen oder mehrere Revisoren, welche nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind. Diese haben jährlich die Rechnung samt Belegen, Bilanz und Wertschriftenverzeichnis zu prüfen und dem Stiftungsrat Bericht und Antrag zu erstatten.

Aufsicht

Art. 10

Die Stiftung steht als kirchliche Stiftung unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Basel. Dieser hat zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Ihm sind die Protokolle des Stiftungsrates, die Jahresrechnungen der Stiftung und die Berichte der Revisionsstelle je-
weilen zur Kenntnis zu bringen.

Er kann nach Anhörung des Stiftungsrates:

- a) Mitglieder des Stiftungsrates abberufen;
- b) die Organisation der Stiftung abändern, wenn dies, insbesondere mit Rücksicht auf die Erhaltung ihres Vermögens oder die Wahrung ihres Zweckes, als zweckmässig erscheint;

- c) der Stiftung einen andern kirchlichen Zweck geben, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat.

Beendigung

Art. 11

Im Falle der Auflösung der Stiftung wegen Unmöglichkeit der Bestellung der Organe oder der Erreichung des Zweckes und Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen fällt das Stiftungsvermögen an das Fastenopfer der Schweizer Katholiken mit der Auflage, darüber zu einem möglichst ähnlichen kirchlichen Zweck zu verfügen.

Art. 12

Unter dem Ausdruck "Bischof der Diözese Basel" wird in dieser Urkunde jener kirchliche Amtsträger verstanden, der mit dem Apostolischen Stuhl in kanonischer Verbindung steht und von diesem für das Gebiet, dem Niederbuchsiten kirchlich zugeteilt ist, als solcher förmlich anerkannt ist.

* * *

Die Unterzeichnenden erklären hiermit, dass der Inhalt der vorstehenden Urkunde richtig ist und ihrem Willen entspricht, nachdem sie die Urkunde selbst gelesen haben.

Olten, den 7. April 1994

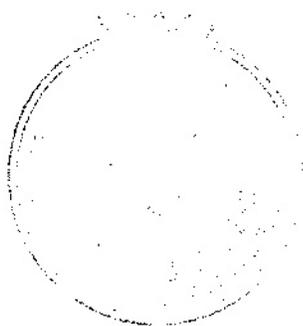

Christoph Schwager


Heinz Büttiker


Felix Weder

Der unterzeichnende Notar bescheinigt mit seiner Unterschrift, dass die vorstehende Urkunde nach dem Willen der Unterzeichnenden verfasst und nach den gesetzlichen Vorschriften errichtet wurde. Die vorliegende Urkunde wird dreifach ausgefertigt. Je ein Exemplar ist für die Stifter, das bischöfliche Ordinariat der Diözese Basel und das notarielle Aktenprotokoll bestimmt.

Olten, 7. April 1994



Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn:


Dr. Adolf C. Kellerhals
FW101231



DOMKAPITEL DER DIÖZESE BASEL

BASELSTRASSE 58 / POSTFACH

4501 SOLOTHURN

TELEFON 032 625 58 25

FAX 032 625 58 45

Büro Dompropst Arno Stadelmann, Bahnhofplatz 9, 2502 Biel

Telefon 032 322 59 17 / Fax 032 322 59 18 / E-Mail: bischofsvikariat.stverena@bistum-basel.ch

Solothurn, 2. Dezember 2005

Kirchensolidaritätsstiftung – Peru
c/o Herrn Felix Weder
Aebistrasse 86
2503 Biel

Namensänderung Kirchensolidaritätsstiftung Peru

Sehr geehrter Herr Weder
Lieber Felix

Am 13. Oktober 2005 hast du dem Residentialkapitel des Bistums Basel über Generalvikar Dr. B. Trauffer OP den Jahresabschluss 2003 / 2004 inkl. Revisionsbericht der Kirchensolidaritätsstiftung und das Protokoll des Rates vom 9 September 2004 zur Kenntnisnahme zugesandt.

Gleichzeitig sandtest du dem Kapitel über Domdekan Dr. Peter Schmid das Gesuch um Umbenennung der Stiftung in „Kirchensolidaritätsstiftung Peru – Kleine direkte Hilfen für die Kirche der Armen“.

Das Residentialkapitel hat in seiner ordentlichen Sitzung vom 30. November 2005 von der Rechnung Kenntnis genommen und gleichzeitig die Namensänderung einstimmig gutgeheissen.

Dies darf ich dir im Namen des Residentialkapitels zuhanden des Rates mitteilen. Wir möchten es aber nicht unterlassen, Euch allen ganz herzlich für Euren grossen Einsatz im Dienste der Kirche der Armen in Peru zu danken.

Mit freundlichen Grüssen

Residentialkapitel des Bistums Basel

Robert Geiser, Domkanzler